

3. Kap. - Ermittlungsverfahren 1.

sten Tatumständen keine Zweifel an dessen Richtigkeit, so bedarf es keiner weiteren Aufklärung.

In allen Strafsachen sind die für die Aufklärung notwendigen Beweise in be- und entlastender Hinsicht zu sichern.

Sind mehrere Zeugen vorhanden, ist die Protokollierung der Zeugenaussage ausreichend, die den höchsten Informationsgehalt hat, es sei denn, daß von den anderen Zeugen ergänzende be- und entlastende Hinweise aus dem Sachverhalt oder der Person des Täters vorgetragen werden.

Weitere Zeugen sind mit ladungsfähiger Anschrift und dem Hinweis, zu welchen Punkten sie aussagen können, in den Akten zu vermerken.

Protokolle nach § 104 StPO sind nur über Ermittlungshandlungen aufzunehmen, die für die Beweisführung *notwendig sind*. Die Protokolle sind im Inhalt nur auf das Wesentliche zu konzentrieren.“

(§ 104 StPO wurde durch das ÄGStPO geändert. Nunmehr ist über jede Ermittlungshandlung, die für die Beweisführung Bedeutung haben kann, ein Protokoll aufzunehmen und den Akten beizufügen. Andere Ermittlungshandlungen sind aktenkundig zu machen.)

„3. Notwendige Gutachten sind im Ermittlungsverfahren im frühestmöglichen Stadium durch das U-Organ nach Abstimmung mit dem Staatsanwalt anzufordern.

Besteht das Erfordernis, ein psychiatrisches und psychologisches Gutachten beizuziehen, so hat das U-Organ dies sofort dem Staatsanwalt mitzuteilen. Dieser veranlaßt in den erforderlichen Fällen die Begutachtung (siehe dazu Beschluß des Obersten Gerichts vom 30. Oktober 1972 über Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten [NJ-Beilage 4/72]).“

(Der Beschluß des OG vom 30.10. 1972 ist auszugsw. als Vorbem. zu §38 und als Anm. nach §74 StPO abgedr.)

„Die Ermittlungsakten sind nur dann mit der Anforderung an den Gutachter zu übersenden, wenn es zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist. Der Zeitpunkt der Übersendung und der Rückgabe der Ermittlungsakten ist mit dem Gutachter abzustimmen.

Wurde die Handlung unter Alkoholeinfluß begangen, ist die Beiziehung eines Blutalkoholgutachtens nur erforderlich, wenn

- die Bestimmung der alkoholischen Beeinflussung für die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit notwendig ist;
- der Grad der Beeinflussung nicht sofort durch das äußere Verhalten des Beschuldigten, dessen eigene Einlassungen, durch Zeugenaussagen oder andere Beweise festgestellt werden kann, die Bestimmung der alkoholischen Beeinflussung für die Aufklärung der Sache oder für die Fest-

Stellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jedoch bedeutungsvoll ist.

5. Die Ermittlungen zur Persönlichkeit des Beschuldigten sind gemäß §101 StPO tatbezogen durchzuführen. Bei einfachem und klarem Sachverhalt ist die tatbezogene Vernehmung des Beschuldigten zur Persönlichkeitsentwicklung ausreichend, sofern nicht Ermittlungen zur Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwingend notwendig sind. Die in § 102 Abs. 3 StPO geforderte Kollektivberatung wird hiervon nicht berührt.

Bei wiederholt Straffälligen bedarf es der Ermittlungen zur Person in der Regel nur für den Zeitraum von der Rechtskraft des letzten Urteils bzw. vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug bis zur Gegenwart.

Weitere Feststellungen zur Persönlichkeit sind aus den Vorstrafenakten zu entnehmen.

6. Die in § 101 StPO als Voraussetzung für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit u. a. geforderten Ermittlungen zu den Ursachen und Bedingungen der Straftat sind differenziert zu gestalten. Es* sind jeweils die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat aufgedeckt und aufgeklärt werden.

In Verfahren, in denen die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftaten bereits bekannt sind oder in denen es offensichtlich ist, daß keine Bedingungen begünstigend wirksam geworden sind, bedarf es keiner derartigen Ermittlungen.

7. In Jugendstrafsachen ist eine Komplexeinschätzung durchzuführen, wenn ein gerichtliches Verfahren angestrebt wird und im Ermittlungsverfahren sich aus der Persönlichkeitsentwicklung des Täters sowie aus den Familien- und Erziehungsverhältnissen die Notwendigkeit ergibt, alle Erziehungsträger zusammenzunehmen, um auf die Einleitung koordinierter Maßnahmen im Sinne des §65 Abs. 3 StGB hinzuwirken.

Von der Komplexeinschätzung kann abgesehen werden, wenn

- ein beschleunigtes Verfahren ausreichende Sanktionen ermöglicht und eine ausreichende erzieherische Wirksamkeit sichert;
- der Jugendliche zum Zeitpunkt der gerichtlichen Hauptverhandlung bereits volljährig ist;
- der jugendliche Täter bereits längere Zeit in einer Einrichtung des Ministeriums für Volksbildung lebt;
- eine große räumliche Entfernung zwischen den zuständigen Organen der Rechtspflege und der Familie besteht;
- den Eltern wegen schuldhafter Erziehungspflichtverletzungen das Erziehungsrecht abgesprochen wurde oder werden soll oder wenn die